

Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Supervision und Beratung der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. Januar 2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 62 Abs. 1 und 3 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Ziel des Studienganges
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Beiträge
- § 4 Mastergrad
- § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 6 Strukturierung und Modularisierung des Studiums
- § 7 Studium einzelner Module
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Zuständigkeiten, Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer
- § 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und von sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen
- § 12 Studienbegleitende Prüfungen
- § 13 Nachteilsausgleich
- § 14 Erwerb von Leistungspunkten
- § 15 Rücktritt von Prüfungen
- § 16 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Masterthesis und Kolloquium
- § 18 Annahme und Bewertung der Masterthesis
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote
- § 20 Abschluss des Studiums
- § 21 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 22 Diploma Supplement mit Transcript
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 25 Aberkennung des Mastergrades
- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

§ 1 Ziel des Studienganges

Der weiterbildende Masterstudiengang Supervision und Beratung ist ein berufsbegleitender Studiengang gemäß § 62 Abs. 3 HG, dessen Ziel die Vermittlung von disziplinübergreifenden wissenschaftlichen, methodischen und handlungsrelevanten Kompetenzen ist, die für die Ausübung der Profession Supervision und Beratung nach gegenwärtigem wissenschaftlichen Erkenntnisstand bedeutend sind. Absolventinnen und Absolventen des Studienganges sollen befähigt sein, in den Bereichen Supervision, Personalentwicklung, Fortbildung, Coaching, Mentoring, Organisationsberatung und Konfliktklärung tätig zu werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum weiterbildenden Masterstudiengang Supervision und Beratung erhält Zugang, wer ein Hochschulstudium von mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist eine mehrjährige, in der Regel mindestens dreijährige, einschlägige Berufserfahrung. Über die Einschlägigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Zugangsvoraussetzung ist außerdem die bescheinigte Teilnahme an 30 Sitzungen à 90 Minuten Supervision oder berufsbezogener Beratung in mindestens zwei unterschiedlichen Settings (Einzel- sowie Gruppen-, Teamsupervision, Coaching, Organisationsberatung).

(4) Zugangsvoraussetzungen sind des Weiteren Fort- und Weiterbildungen auf den Gebieten der Psychologie, Soziologie oder Pädagogik im Umfang von mindestens 300 Stunden. Die Fort- oder Weiterbildungen müssen den Erwerb von Personenkompetenz (z. B. Selbsterfahrung), Gruppenkompetenz (z. B. Gruppendynamik), Rollenkompetenz, Lehrkompetenz, Beratungs- und Therapiekompetenz sowie Organisationskompetenz zum Gegenstand haben. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die nachgewiesenen Fort- und Weiterbildungen den Anforderungen entsprechen.

(5) Mit der schriftlichen Bewerbung sind folgende Unterlagen in Form beglaubigter Kopien beim Prüfungsausschuss einzureichen:

- a) Zeugnis über den Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß Absatz 1,
- b) Nachweis einer Berufserfahrung gemäß Absatz 2,
- c) Bescheinigungen über Sitzungen gemäß Absatz 3 sowie
- d) Nachweis über anerkannte Fort- und Weiterbildungen gemäß Absatz 4.

§ 3

Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Beiträge

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am weiterbildenden Masterstudiengang Supervision und Beratung werden als Weiterbildungsstudierende eingeschrieben. Sie haben einen Weiterbildungsbeitrag zu entrichten.

(2) Der Weiterbildungsbeitrag wird auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans der Fakultät für Erziehungswissenschaft von der Kanzlerin oder dem Kanzler festgesetzt.

(3) Die Hochschule kann den weiterbildenden Masterstudiengang gemäß § 62 Abs. 2 S. 2 HG auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten oder mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten. In diesem Falle sind die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden.

(4) Für das Studium einzelner Module gilt § 7 Abs. 2.

§ 4

Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Erziehungswissenschaft den akademischen Grad eines "Master of Arts", abgekürzt "M.A."

§ 5

Regelstudienzeit und Studiumumfang

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des berufsbegleitenden Studiums beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden zu Grunde gelegt. Das gesamte Studium erfordert also einen Zeitaufwand von etwa 3.600 Stunden.

(3) Der Arbeitsaufwand von 3.600 Stunden verteilt sich auf 835 Kontaktstunden und 2765 Stunden Selbststudium. Das Nähere regelt § 6.

§ 6

Strukturierung und Modularisierung des Studiums

(1) Das berufsbegleitende Studium ist modular aufgebaut und in sechs Studienmodule gegliedert. Module sind zeitlich und thematisch abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das Studienziel bezogenen Teilqualifikation (Kompetenz) führen. Jedes Studienmodul besteht dabei aus Präsenzveranstaltungen (Kontaktstunden) und Selbststudienphasen, die inhaltlich miteinander verzahnt sind. Die Präsenzphasen sind an der Universität Bielefeld zu absolvieren.

(2) Die sechs einsemestrigen Module verteilen sich wie folgt auf eine zweisemestrige Basisphase, eine dreisemestrige Profilphase und eine einsemestrige Abschlussphase:

Basismodul 1	(600 Stunden; 20 LP) mit zwei benoteten Prüfungsleistungen
Basismodul 2	(600 Stunden; 20 LP) mit drei benoteten Prüfungsleistungen
Profilmodul 1	(600 Stunden; 20 LP) mit einer benoteten und zwei unbenoteten Prüfungsleistungen
Profilmodul 2	(600 Stunden; 20 LP) mit einer benoteten und zwei unbenoteten Prüfungsleistungen
Profilmodul 3	(600 Stunden; 20 LP) mit einer unbenoteten Prüfungsleistung sowie
Abschlussmodul	(600 Stunden; 20 LP) mit einer benoteten und einer unbenoteten Prüfungsleistung.



Während des Studiums führen die Weiterbildungsstudierenden ergänzend zu den Kompaktveranstaltungen modulübergreifend eigene Supervisionsprozesse durch, die durch Lehrsupervision und Balintgruppen begleitet und kontrolliert werden.

(3) Die zeitliche Verteilung der Kompaktveranstaltungen und der modulübergreifenden Studienelemente mit ihren jeweiligen Kontaktstunden und Selbststudiumsstunden im Studiengang ergibt sich aus dem im Anhang an diese Prüfungs- und Studienordnung aufgeführten Studienplan. Der Studienplan ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 7

Studium einzelner Module

(1) Im Rahmen des weiterbildenden Masterstudiengangs Supervision und Beratung besteht die Möglichkeit des Studiums einzelner Module; in diesem Fall erwerben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer – auch bei erfolgreichem Absolvieren aller Module des Studiengangs – keinen Anspruch auf Erteilung des Mastergrades gemäß § 4.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden als besondere Gasthörerinnen bzw. Gasthörer zugelassen und haben einen besonderen Gasthörerbeitrag zu entrichten. Die Höhe des besonderen Gasthörerbeitrags richtet sich nach der Anzahl der zu studierenden Module.

(3) Für das Studium einzelner Module gelten die Regelungen dieser Ordnung entsprechend. An Stelle eines abgeschlossenen Hochschulstudiums gemäß § 2 Abs. 1 kann aber eine mindestens zweijährige abgeschlossene, einschlägige (§ 2 Abs. 2) Berufsausbildung treten; diese ist durch ein Abschlusszeugnis entsprechend § 2 Abs. 5 a) nachzuweisen.

(4) Nach dem erfolgreichen Studium eines Moduls wird ein Modulzeugnis mit der Auflistung aller Leistungen sowie ggf. der Noten einschließlich der entsprechenden Leistungspunkte vom Prüfungsausschuss ausgestellt.

(5) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die an einer Qualifikation in Supervision und Beratung mit der Möglichkeit des Eintritts in die Fachgesellschaft DGSv interessiert sind, studieren alle Module und Modulelemente mit Ausnahme des Abschlussmoduls. An Stelle der Masterthesis gemäß § 17 wird eine abschließende benotete Hausarbeit zu einem theoretischen, methodischen oder konzeptionellen Thema verlangt; die Hausarbeit kann auch empirische Anteile beinhalten. Sie soll einen Umfang von 35 - 40 Seiten haben. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen, bei einem empirischen Thema acht Wochen. § 17 Abs. 3, Abs. 4 S. 1, Abs. 5 S. 2 und 3, Abs. 6 und Abs. 8 sowie §§ 18, 19 Abs. 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 gelten entsprechend. Die Rückgabefrist entsprechend § 17 Abs. 4 S. 3 beträgt zwei Wochen.

(6) Nach erfolgreichem Abschluss aller Module entsprechend Absatz 5 wird vom Prüfungsausschuss ein Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat enthält alle abgeschlossenen Module mit den dazugehörigen Leistungen und Leistungspunkten. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

§ 8

Studieninhalte

Im weiterbildenden Masterstudiengang Supervision und Beratung werden theoretische und methodische Kenntnisse wie folgt modular vermittelt:

Basismodul 1 (1. Semester): Im Basismodul 1 werden verstehende Forschungsmethoden und Grundfragen der Supervision (Kontrakt, Setting, supervisorischer Beratungsprozess und Integration von Beratung und hermeneutischen Forschungsmethoden) begründet und vermittelt sowie Studienmotivation, Studienstruktur und Professionsbezug geklärt.

Basismodul 2 (2. Semester): Im Basismodul 2 werden die theoretischen (Sozialtheorie), methodischen und wissenschaftlichen (Supervisorische Prozessgestaltung im Kontext von Rolle, Habitus, Lebenslauf) Grundlagen für das Profilstudium gelegt.

Profilmodul 1 (3. Semester): Das Profilmodul 1 vermittelt supervisorische Kompetenzen im Kontext von Einzelnen, Gruppen und Organisationskulturen. Diese beziehen sich methodisch auf die Beziehungsgestaltung in der Supervision (Dreieckskontrakt), auf Verstehen im Kontext von Deutungsmusteranalyse, Rollenset, Biografie) und auf die Verbindung von Forschungsmethoden und Beratung.

Profilmodul 2 (4. Semester): Das Profilmodul 2 vermittelt sozialwissenschaftliche und forschungsmethodische Grundlagen zur supervisorischen Arbeit mit Gruppen und Teams (Fallsupervision), besonders Fallverstehen im Kontext von Lebenswelt, Systemtheorie und Institutionalismus. Zudem vermittelt es Schlüsselkompetenzen und das nötige Interventionswissen bezogen auf die supervisorische Leitung von Gruppen und Teams.

Profilmodul 3 (5. Semester): Dieses Profilmodul umfasst die sozialwissenschaftlichen Grundlagen der Supervision in Organisationen. Die Verbindung zu den qualitativen Forschungsmethoden fokussiert dokumentarische Methode und objektive Hermeneutik als Instrumente der Leitbildanalyse und des Verstehens der Fallstrukturgesetzlichkeit in Organisationen. Es wird diagnostisches und methodisches Wissen zur Gestaltung von Teamsupervision und Intervention in Organisationen vermittelt.

Abschlussmodul (6. Semester): Das Abschlussmodul bereitet durch die intensive Auswertung der bisher durchgeführten Supervisionsprozesse und ihrer Verknüpfung mit den vermittelten wissenschaftlichen Grundlagen auf die Masterthesis und das Abschlusskolloquium vor.

§ 9

Zuständigkeit, Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten und die Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet insbesondere über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen, die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und die Zulassung zur Masterarbeit. Er ist auch zuständig für die Entscheidung über Einwendungen gegen im Zugangs-, Anerkennungs- und Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Außerdem gibt er Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und des Studienplanes.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus insgesamt fünf Personen. Zwei sind Mitglieder der Universität Bielefeld aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, mindestens eines dieser Mitglieder lehrt im Masterstudiengang, eine Person gehört zur Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Person zur Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der Fakultät. Ein weiteres Mitglied stammt aus der Gruppe der Weiterbildungsstudierenden. Die Fakultätskonferenz der Fakultät für Erziehungswissenschaft wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Stimmen der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden dabei doppelt gewichtet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das Mitglied aus der Gruppe der Weiterbildungsstudierenden wirkt an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nur mit beratender Stimme mit. Für das Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gilt § 11 Abs. 3 HG. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds aus der Gruppe der Weiterbildungsstudierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Befugnis zu Entscheidungen widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende berechtigt, unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; sie oder er hat die anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses unverzüglich darüber zu informieren. Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Entscheidung über Einwendungen; hierüber hat der Prüfungsausschuss zu entscheiden.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 10

Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die studienbegleitenden Prüfungen nach § 12 und für die Masterthesis und das Kolloquium gemäß § 17. Er kann die Bestellung auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Als Prüferinnen und Prüfer können diejenigen bestellt werden, die nach den geltenden Rechtsbestimmungen prüfungsberechtigt sind und die im Rahmen des Studiengangs lehren. Der Prüfungsausschuss erstellt jedes Jahr eine entsprechende Liste der Prüfungsberechtigten.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 11

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und von sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen

(1) Studienzeiten und bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen (Studien- und Prüfungsleistungen), die in einem Hochschulprogramm erbracht wurden, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; alle vorgenannten Leistungen werden im Transcript gemäß § 22 Abs. 3 dokumentiert. Als Studienzzeit ist jeder Bestandteil eines Hochschulprogramms anzusehen, der beurteilt und für den ein Nachweis ausgestellt wurde und der, obwohl er allein kein vollständiges Studienprogramm darstellt, einen erheblichen Erwerb von Kenntnissen oder Fähigkeiten mit sich bringt. Im Übrigen finden Anwendung: Das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712 f. – sogenannte Lissabon-Konvention) sowie die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen, ferner Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten sowie bilaterale Erklärungen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz.

(2) Auf Antrag werden abgeschlossene zertifizierte Supervisionsausbildungen, die in einer von der DGsv anerkannten Ausbildungsstelle abgeleistet wurden und vergleichbare Qualifizierungen, auf Studien- und Prüfungsleistungen im weiterbildenden Studiengang Supervision und Beratung entsprechend Absatz 3 angerechnet. Eine Anrechnung kann höchstens im Umfang von 60 Leistungspunkten erfolgen.

(3) Sonstige Kenntnisse und Qualifikationen können auf Antrag im Umfang von höchstens 60 Leistungspunkten anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(4) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind zusammen mit dem entsprechenden Anerkennungsantrag von den Weiterbildungsstudierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestanden, nicht-bestandenen oder erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen. Im Anerkennungsantrag sind die anzuerkennenden Leistungen unter Verwendung des vorgegebenen Formulars aufzulisten.

(5) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen anerkannt, sind ggf. die Noten – soweit sie vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, bestehen aber Anhaltspunkte für eine erzielte Note, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 19 Abs. 1 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird – soweit zutreffend – der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Transcript gemäß § 22 Abs. 3 dokumentiert.

(6) Zuständig für die Anerkennung ist der Prüfungsausschuss. In Zweifelsfällen sollen die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter gehört werden. Entscheidungen werden in der Regel innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab dem Eingang des Antrags, getroffen. Über Einwendungen gegen Entscheidungen nach Satz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Möglichkeit, eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat zu beantragen (§ 63 a Abs. 5 HG), bleibt hiervon unberührt. Insgesamt können höchstens 90 Leistungspunkte gemäß Absatz 1 bis 3 anerkannt werden. Eine Masterarbeit kann nicht anerkannt werden.

§ 12

Studienbegleitende Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen stellen sicher, dass die in einem Modul bearbeiteten wissenschaftlichen Themen und Methoden von den Weiterbildungsstudierenden verstanden, beherrscht und umgesetzt werden. Im Studiengang werden daher studienbegleitende Prüfungen durchgeführt, die Teil der Masterprüfung sind und gemäß § 19 Abs. 1 benotet werden. Gegenstand der studienbegleitenden Prüfungen sind dabei jeweils die Inhalte der Module. Für die Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungen werden der regelmäßige Besuch der Kompaktveranstaltungen und – soweit im Studienplan vorgesehen – die Teilnahme an den modulübergreifenden Studienelementen erwartet.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen werden als benotete Ausarbeitungen zu den Studienbriefen im Umfang von jeweils 15 – 25 Seiten und als unbenotete Ausarbeitungen von Lernevaluationen, Endauswertungen und einer Organisationsevaluation im Umfang von jeweils 12 – 15 Seiten durchgeführt. Die Anfertigungsdauer beträgt jeweils den Zeitraum eines Semesters. Die Abgabefristen werden vom Prüfungsausschuss vorab festgelegt und bekannt gegeben. Die Bewertung ist spätestens sechs Wochen nach Erbringung der studienbegleitenden Prüfung bekannt zu geben. Die jeweils von einer oder einem gemäß § 10 bestellten Prüferin oder Prüfer benoteten Prüfungsleistungen gehen gemäß § 19 Abs. 3 und 4 nach Leistungspunkten gewichtet in die Abschlussnote ein.

§ 13

Nachteilsausgleich

(1) Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung), die nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, soll unter Berücksichtigung des Einzelfalls ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Dieser kann in Form von organisatorischen Maßnahmen und Hilfsmitteln erfolgen, in der Verlängerung von Bearbeitungszeiten (§ 12 Abs. 2, § 17 Abs. 5) und/oder darin bestehen, dass den Weiterbildungsstudierenden gestattet wird, abweichend von den vorgesehenen Anforderungen gleichwertige Prüfungsleistungen anzufertigen.

(2) Anderen Weiterbildungsstudierenden, die wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, kann nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich für Prüfungsleistungen sollen spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder -zeitraum beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen; hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen eine Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Universität Bielefeld verlangt werden.

§ 14

Erwerb von Leistungspunkten

(1) Leistungspunkte werden erworben durch

1. die erfolgreiche Bearbeitung von sieben Studienbriefen sowie von zwei Lernevaluationen, zwei Endauswertungen und einer Organisationsevaluation auf Basis der Kompaktseminare und der modulübergreifenden Studienelemente,
2. das Bestehen der Masterthesis und die erfolgreiche Teilnahme am Kolloquium.

Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Die Anzahl der Leistungspunkte, die pro Modul erworben werden müssen, um das Studium abschließen zu können, ergibt sich aus § 6 Abs. 2.

§ 15

Rücktritt von Prüfungen

(1) Eine bereits begonnene Prüfung gilt bei benoteten Prüfungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) und bei unbenoteten Prüfungen als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn diese ohne genügende Entschuldigung (wichtiger Grund) nicht oder nicht fristgerecht abgegeben oder abgebrochen wird.

(2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder in dringenden Fällen die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerter, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Rücktrittserklärung). Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit wird i. d. R. die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit, ggf. unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, verlangt. Dies gilt nicht, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, kann der Prüfungsausschuss auf Kosten der Universität eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an (genehmigter Rücktritt), wird dies der oder dem Weiterbildungsstudierenden schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Erbringungstermin, festgesetzt. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht unternommen; es erfolgt keine Bewertung. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse bleiben erhalten.

§ 16

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versuchen Weiterbildungsstudierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, kann – je nach Schwere des Täuschungsversuchs – die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bei benoteten Prüfungsleistungen oder mit „nicht bestanden“ bei unbenoteten Prüfungsleistungen bewertet werden. Wer die Abnahme einer Prüfung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(2) Im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die oder der Weiterbildungsstudierende zudem exmatrikuliert werden. Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Universität Bielefeld ausgeschlossen ist. Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation kann bestimmt werden, dass die Exmatrikulation dieselbe Wirkung wie eine endgültig nicht bestandene Prüfung hat.

(3) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 17

Masterthesis und Kolloquium

- (1) Die Masterabschlussprüfung besteht aus einer Masterthesis (benotete Prüfungsleistung, (19 LP)) und einem Kolloquium (unbenotete Prüfungsleistung, (1 LP)).
- (2) Durch die Masterthesis soll die Befähigung nachgewiesen werden, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine theoretisch und berufspraktisch bedeutsame Fragestellung im Kontext von Supervision und Beratung selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen schriftlich zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (3) Die Masterthesis wird von einer nach § 10 prüfungsberechtigten Person betreut, die vom Prüfungsausschuss vor Ausgabe des Themas bestimmt wird. Den Weiterbildungsstudierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die betreuende Person und für das Thema der Arbeit zu machen. Die Ausgabe der Masterthesis erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach vorheriger Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Voraussetzung für die Ausgabe der Masterthesis ist der vorherige Erwerb von mindestens 70 Leistungspunkten aus studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 12.
- (4) Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so begrenzt sein, dass die Arbeit innerhalb der Frist gemäß Absatz 5 abgeschlossen werden kann. Sie soll einen Umfang von 60-70 Seiten haben. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen sanktionslos zurückgegeben werden.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt drei Monate, bei empirischen Arbeiten fünf Monate. Auf rechtzeitigen begründeten Antrag der Studierenden kann nach Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer vom Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier, bei empirischen Arbeiten bis zu sechs Wochen gewährt werden. Der Prüfungsausschuss bestätigt die Verlängerung schriftlich.
- (6) Die Masterthesis wird in deutscher oder englischer Sprache verfasst.
- (7) Die Masterthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Weiterbildungsstudierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Vorgaben gemäß Absätzen 2 bis 4 entspricht.
- (8) Der Masterthesis ist eine Versicherung der oder des Weiterbildungsstudierenden beizufügen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Versicherung selbständiger Erstellung ist auch für gelieferte Datensätze, Zeichnungen, Skizzen oder grafische Darstellungen abzugeben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss verlangen, dass die Masterthesis in elektronischer Form einzureichen ist, um im begründeten Einzelfall eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der oder des Weiterbildungsstudierenden zu ermöglichen. Die Weiterbildungsstudierenden sind darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert abgegeben werden kann.
- (9) Im Kolloquium stellen die Weiterbildungsstudierenden in Anwesenheit von zwei prüfungsberechtigten Personen gemäß § 10 Konzepte und Inhalte ihrer Masterthesis auf der Grundlage des Forschungstagebuchs dar und verbinden sie mit ihren praktischen Erfahrungen in der Supervision. Pro Person dauert das Kolloquium i. d. R. 30 Minuten. Das Kolloquium stellt eine unbenotete Prüfungsleistung dar und ist bestanden, wenn inhaltlich die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind.

§ 18

Annahme und Bewertung der Masterthesis

- (1) Die Masterthesis ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in dreifacher Ausfertigung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterthesis nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterthesis wird von zwei Prüfungsberechtigten begutachtet und gemäß § 19 Abs. 1 bewertet. Eine oder einer davon ist die Betreuerin oder der Betreuer dieser Arbeit. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach § 10 Prüfungsberechtigten bestimmt. Eine prüfende Person muss zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Bielefeld gehören.
- (3) Die Bewertungen sind schriftlich zu begründen und den Weiterbildungsstudierenden nach spätestens sechs Wochen schriftlich mitzuteilen. Die Note der Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Beträgt die Differenz der beiden Bewertungen mehr als 2,0 oder ist eine Bewertung schlechter als 4,0, wird vom Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer gemäß § 10 zur Bewertung bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren



Bewertungen gebildet. Die Masterthesis kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Bewertungen auf „ausreichend“ (4,0) oder besser lauten.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweils Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bei mehr als einer bzw. einem Prüfenden errechnet sich die Note, unbeschadet des § 18 Abs. 3 S. 5, als arithmetisches Mittel aus den Einzelbewertungen.

(2) Eine benotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie den Anforderungen gemäß § 12 oder § 17 entspricht und die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine unbenotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie den Anforderungen gemäß § 12 entspricht und mit „bestanden“ bewertet wurde.

(3) Wird ein Modul mit einer nach Absatz 1 benoteten Prüfungsleistung abgeschlossen, ist diese Note dann zugleich die Modulnote. Sind in einem Modul zwei oder mehr benotete Prüfungsleistungen zu erbringen, errechnet sich die Modulnote als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Noten (Zahlenwert). Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis 2,5	= gut,
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend,
über 4,0	= mangelhaft.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als nach Modul-Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) aller benoteten Module gemäß § 6. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet dann bei einem Wert:

bis 1,5	= sehr gut,
von 1,6 – 2,5	= gut,
von 2,6 – 3,5	= befriedigend,
von 3,6 – 4,0	= ausreichend,
über 4,0	= nicht ausreichend.

§ 20

Abschluss des Studiums

(1) Das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer die Anforderungen dieser Ordnung erfüllt sowie alle Module gemäß § 6 Abs. 2, § 14 erfolgreich abgeschlossen und insgesamt 120 Leistungspunkte erworben hat.

(2) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird ein Leistungszeugnis erstellt, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Erziehungswissenschaft versehen.

§ 21

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der studienbegleitenden Prüfungen, das Thema und die Note der Masterthesis sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Erziehungswissenschaft versehen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Weiterbildungsstudierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät für Erziehungswissenschaft versehen.

§ 22

Diploma Supplement mit Transcript

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des weiterbildenden Masterstudiengangs wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses und wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.
- (3) Das Transcript informiert über den individuellen Studienverlauf, nämlich die sechs Module mit den Noten der Prüfungsleistungen, die modulübergreifenden Elemente sowie die während des Studiengangs erbrachten Leistungen und deren Bewertung.
- (4) Das Transcript enthält auch die Gesamtnote der Masterprüfung (§ 19 Abs. 4). Darüber hinaus wird mit der Gesamtnote eine Übersicht („grading percentage table“ entsprechend dem ECTS Users's Guide vom Oktober 2015) ausgewiesen, wie viel Prozent der Weiterbildungsstudierenden in den vergangenen zwei Jahren seit dem Zeugnisdatum welche Gesamtnote erzielt haben.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Der oder dem Weiterbildungsstudierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsarbeit und die Bewertungen der Prüfenden gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung bei dem Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Das Recht auf Einsichtnahme erlischt ein Jahr nach Ausstellung des Masterzeugnisses.
- (4) Werden den Weiterbildungsstudierenden schriftliche Ausarbeitungen ausgehändigt, ist damit das Recht auf Einsichtnahme erfüllt.

§ 24

Ungültigkeit von Leistungen

- (1) Hat die oder der Weiterbildungsstudierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin oder er Dekan nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für den Zugang zum weiterbildenden Studiengang oder zu einem Modul, in dessen Rahmen eine Prüfungsleistung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass die oder der Weiterbildungsstudierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (3) Hat die oder der Weiterbildungsstudierende den Zugang vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin oder der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über Rechtsfolgen.
- (4) Der oder dem Weiterbildungsstudierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das unrichtige Masterzeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erstellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses gemäß § 66 Abs. 4 HG ausgeschlossen. Im Übrigen gilt § 48 Abs. 1 und 3 VwVfG NRW.

§ 25

Aberkennung des Mastergrades

- (1) Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass dieser durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 24 gilt entsprechend.
- (2) Über die Aberkennung entscheidet die Dekanin oder der Dekan.



§ 26 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für alle Weiterbildungsstudierenden, die ab dem Studienjahr 2016/17 das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Supervision und Beratung aufgenommen haben.

(2) Für Weiterbildungsstudierende, die ab dem Studienjahr 2012 das Studium begonnen haben, gilt die Prüfungs- und Studienordnung vom 1. Februar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 2 S. 36 ff.), längstens bis zum 30. September 2017. Für Weiterbildungsstudierende, die vor dem Studienjahr 2012 das Studium begonnen haben, gilt die Prüfungs- und Studienordnung vom 1. März 2010 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 39 Nr. 4 S. 34), längstens bis zum 30. September 2017. Wer bis zu diesen Zeitpunkten das Studium nicht abgeschlossen hat, hat es nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zu beenden. Auf Antrag können die Weiterbildungsstudierenden auch vor den in Satz 1 und 2 genannten Zeitpunkten ihr Studium nach dieser Ordnung fortsetzen. Der Antrag ist unwiderruflich. Die in Satz 1 und 2 genannten Prüfungs- und Studienordnungen treten zum 1. Oktober 2017 außer Kraft.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 2. Dezember 2015.

Bielefeld, den 15. Januar 2016

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

Anhang / Studienplan

Nr.	Modul	Struktur des Lehrangebots	Semester	Prüfungsleistungen	Workload (in Zeitstunden)		LP
					Präsenzzeit	Selbststudium	
Basis							
1	Basismodul 1	Kompaktseminar 4 Tage	1		30	60	3
		Kompaktseminar 4 Tage	1		30	60	3
		Kompaktseminar 4Tage	1		30	60	3
		Studienbrief „Supervision“	1	benotet		120	4
		Studienbrief „Forschungsmethoden“	1	benotet		150	5
		Modulübergreifende Studienelemente	1		30	30	2
2	Basismodul 2	Kompaktseminar 4 Tage	2		30	60	3
		Kompaktseminar 4 Tage	2		30	60	3
		Studienbrief „Sozialtheoretische Fundierung“	2	benotet		120	4
		Studienbrief „Moderne Berufsbiographien und personenzentrierte Beratung“	2	benotet		120	4
		Studienbrief „Beratungswissenschaft“	2	benotet		120	4
		Modulübergreifende Studienelemente	2		40	20	2
3	Profilmodul 1	Kompaktseminar 4 Tage	3		30	60	3
		Kompaktseminar 4 Tage	3		30	60	3
		Studienbrief „Gruppenwissen u. Gruppentheorien“	3	benotet		120	4
		1 Lernevaluation	3	unbenotet		90	3
		1 Endauswertung	3	unbenotet		90	3
		Modulübergreifende Studienelemente	3		120		4
4	Profilmodul 2	Kompaktseminar 4 Tage	4		30	60	3
		Studienbrief „Theorie der Organisationen und ihre Bedeutung für die Supervision“	4	benotet		180	6
		1 Lernevaluation	4	unbenotet		90	3
		1 Endauswertung	4	unbenotet		90	3
		Modulübergreifende Studienelemente	4		150		5
5	Profilmodul 3	Kompaktseminar 4 Tage	5		30	60	3
		Kompaktseminar 4 Tage	5		30	60	3
		Kompaktseminar 4 Tage	5		30	60	3
		1 Organisationsevaluation im Rahmen empirischer Organisationsforschung	5	unbenotet		180	6
		Modulübergreifende Studienelemente	5		150		5
		Abschluss					
6	Abschlussmodul	Kompaktseminar / Kolloquium 2 Tage	6	unbenotet	15	15	1
		Masterthesis	6	benotet		570	19
Summe der Leistungspunkte:							120
Summe des Arbeitsaufwandes/ Workload:							3600
Summe der Kontaktstunden:							835
Summe der Stunden des Selbststudiums:							2765

